

Integration durch Arbeit

Gesetzlicher Auftrag des Justizvollzuges ist die Vorbereitung der Gefangenen auf ein zukünftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Freiheit. In der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne wird dieses Ziel besonders durch die Integration der Inhaftierten in die Arbeitsabläufe der Privatwirtschaft angestrebt.

In enger Zusammenarbeit mit den heimischen Arbeitgebern hat sich hieraus eine jahrzehntelange und erfolgreiche Zusammenarbeit entwickelt. Unternehmen aus unserer Region bieten Beschäftigungsmöglichkeiten und ermöglichen es den Inhaftierten so, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Des Weiteren werden somit die Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses durch den Inhaftierten – auch über die Haftzeit hinaus – geschaffen.



Bevor Gefangene unbeaufsichtigt und außerhalb des Anstaltsgeländes eingesetzt werden können, wird in einem aufwändigen Verfahren die Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen festgestellt. Dies bedeutet, dass sich die Gefangenen schon längere Zeit unter Aufsicht bewährt haben müssen und kein erhöhtes Risiko besteht, dass die vollzugsöffnenden Maßnahmen für neue Straftaten genutzt werden können. Die in den Außenstellen der Einrichtung untergebrachten Inhaftierten sind überwiegend für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignet.

Gemäß § 29 Abs. 1 StVollzG NRW sind Gefangene gesetzlich zur Arbeit verpflichtet. Im Fall der Beschäftigung von Gefangenen in externe Unternehmen werden entsprechende Vereinbarungen mit der JVA Bielefeld-Senne abgeschlossen.

Die Mehrzahl der Inhaftierten ist an der Ausübung einer Arbeit interessiert. Sie können so den Haftalltag strukturieren, finden Bestätigung und erzielen ein Arbeitsentgelt, um ihren persönlichen Bedarf befriedigen zu können.

Wenn Sie an einer Zusammenarbeit mit der JVA Bielefeld-Senne interessiert sind und Inhaftierte zur Wiedereingliederung beschäftigen möchten, können Sie nähere Informationen in der nächstgelegenen Außenstelle erhalten oder wenden Sie sich an die Arbeitsverwaltung im Hafthaus Senne.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

- Gefangene müssen von der Außenstelle abgeholt und zurückgebracht werden. Die Arbeitszeit
- beginnt mit der Arbeitsaufnahme vor Ort.

- Die erbrachten Arbeitsstunden werden Ihnen in
- Rechnung gestellt.

